Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1772

22. 06. 82

Sachgebiet 611

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über das Realsplitting

Inhaltsübersicht

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen — IV B 3 — S 2221 — 44/82I — vom 21. Juni 1982 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1979 — Drucksache 8/2200 —.

A. Berichtsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 20. Oktober 1978 zu dem von ihm verabschiedeten Steueränderungsgesetz 1979 (Drucksachen 8/2118, 8/2116, 8/2200) die folgende Entschließung auf Drucksache 8/2200 angenommen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Auswirkung des begrenzten Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Nr. 1 a EStG) vorzulegen, insbesondere über das Ausmaß des ausgeübten Wahlrechts und die Auswirkung auf die Unterhaltsregelungen. Dabei ist zu prüfen, ob nach diesem Zeitpunkt das Realsplitting zur generellen Regelung gemacht werden kann mit der Möglichkeit, seitens des Unterhaltsverpflichteten wahlweise den § 33 a EStG in Anspruch zu nehmen."

B. Begriff des Realsplitting

Der Begriff „Realsplitting" ist kein gesetzestechnischer Begriff. Er hat sich in der steuerpolitischen Diskussion herausgebildet. Unter dem Begriff „Realsplitting" wird ein Verfahren der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten verstanden, bei dem die Unterhaltsleistungen bei dem Verpflichteten abgezogen und bei dem Berechtigten besteuert werden.

C. Die rechtlichen Grundlagen des Realsplitting

I. Rechtslage vor Einführung des Realsplitting

Bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten war in der Zeit vor 1975 zu unterscheiden zwischen Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und solchen ohne gesetzliche Verpflichtung. Unterhaltszahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet wurden, fielen unter das Abzugsverbot des § 12 EStG. In diesem Fall kam nur ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen in Betracht. Dagegen konnten Unterhaltszahlungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung geleistet wurden, bei Begründung einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung bei dem Unterhaltsverpflichteten in voller Höhe als dauernde Last (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG 1974) abgezogen werden. Bei dem Unterhaltsberechtigten waren sie als wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 EStG zu versteuern. Diese Möglichkeit bedeutete im Ergebnis ein unbegrenztes Realsplitting.

Die für Unterhaltsleistungen ohne gesetzliche Verpflichtung bestehende Ausnahme vom Abzugsverbot wurde im Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) durch eine Erweiterung des § 12 Nr. 2 EStG beseitigt. Der Gesetzgeber hielt eine unterschiedliche Behandlung der Unterhaltsleistungen, je nachdem, ob sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder ohne gesetzliche Verpflichtung erbracht wurden, nicht für vertretbar. Diese Regelung bestand für die Zeit von 1975 bis 1978. Sie führte dazu, daß Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in jedem Fall lediglich durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (§ 33 a Abs. 1 EStG) berücksichtigt werden konnten. Danach waren Unterhaltsleistungen bei dem Unterhaltsverpflichteten bis zu höchstens 3 000 DM im Kalenderjahr vom Einkommen abziehbar. Hatte der Unterhaltsberechtigte eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 3 600 DM im Kalenderjahr, so verminderte sich der Höchstbetrag von 3 000 DM um den Betrag, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten 3 600 DM überstiegen. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit entfiel mithin bei eigenen Einkünften oder Bezügen des Unterhaltsberechtigten von 6 600 DM oder mehr. Bei dem Unterhaltsberechtigten gehörten die Unterhaltsleistungen nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften.

II. Frühere Vorschläge zur Einführung des Realsplitting

Bereits die Steuerreformkommission 1971 hat sich in ihrem Gutachten (Abschnitt II Tz. 403 bis 408, Schriftenreihe des BMF Heft 17) für die Einführung des Realsplitting ausgesprochen. Dem Vorschlag lag die Erwägung zugrunde, daß das Realsplitting der Leistungsfähigkeit der Betroffenen besser gerecht wird als die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung. Auch die Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz hatte sich bei ihren Vorschlägen zu einem ehe- und familiengerechten Steuerrecht für die Anwendung des Realsplitting auf Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten eingesetzt. Die Kommission ist dabei davon ausgegangen, daß nach dem neuen Scheidungsrecht jeder Ehegatte in eigener Verantwortung nach besten Kräften selbst für sich zu sorgen habe. Daraus folge, daß dem Unterhalt Einkommensersatzfunktion zukomme. Folgerichtig seien die an die Stelle eigener Einkünfte tretenden Unterhaltsleistungen durch den Unterhaltsberechtigten zu versteuern und bei dem Unterhaltsverpflichteten in voller Höhe abzuziehen (Vorschläge der Eherechtskommission beim Bundesminister der Justiz, 6. Teil, Gieseking-Verlag, Bielefeld, S. 117 ff.).

III. Gesetzgebung zum Realsplitting

1. Regierungsvorlage

Die Bundesregierung hatte in dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1979 (Drucksache 8/2118) die Einführung eines begrenzten Realsplitting vorgeschlagen. Nach dem Entwurf sollten Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 9 000 DM im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden können; Entsprechendes sollte für Unterhaltsleistungen in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe gelten (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Entwurfs). Beim Unterhaltsberechtigten sollten die Unterhaltsleistungen, soweit sie von dem Unterhaltsverpflichteten als Sonderaus-

gaben abgezogen werden können, als wiederkehrende Bezüge besteuert werden (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs).

In der Begründung hatte die Bundesregierung ausgeführt, daß das Realsplitting der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen besser als die frühere Regelung gerecht werde. Die Auflösung einer Ehe führe — anders als andere Tatbestände, die Unterhaltsleistungen auslösen — zu einem tiefgreifenden Wechsel der gesamten Lebensverhältnisse und im Regelfall auch zu einer Vermögensumschichtung zwischen den Ehegatten (Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich). Zu der Belastung durch Unterhaltsleistungen, die regelmäßig höher als in anderen Fällen der Unterhaltsgewährung seien, komme noch der Wegfall des Ehegattensplitting hinzu. Diese Umstände rechtfertigen es, die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen aus Anlaß der Scheidung, der Nichtigkeit und der Aufhebung der Ehe sowie des dauernden Getrenntlebens von Ehegatten auf eine neue Grundlage zu stellen.

2. Beschluß des Bundestages

Der Bundestag hat die Regierungsvorlage in einem wesentlichen Punkt verändert. Er hat die Inanspruchnahme des begrenzten Realsplitting durch den Unterhaltsverpflichteten von der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten abhängig gemacht. Für den Fall, daß der Unterhaltsberechtigte der Anwendung des Realsplitting nicht zustimmt, sollten die Unterhaltsleistungen von dem Unterhaltsverpflichteten — wie vor Einführung des Realsplitting — nur durch eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung berücksichtigt werden können. Für die Einführung des Erfordernisses der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten war die Erwägung bestimmend, daß der Unterhaltsberechtigte bei der Auseinandersetzung über den Unterhalt regelmäßig schutzbedürftiger ist. Insbesondere sollte sichergestellt werden, daß der Unterhaltsberechtigte die Zustimmung davon abhängig machen kann, daß der Unterhaltsverpflichtete etwaige auf die Unterhaltsleistung entfallende Steuern des Unterhaltsberechtigten übernimmt. Dabei ist gesehen worden, daß im Einzelfall die Zustimmung von dem Unterhaltsberechtigten mißbräuchlich verweigert werden kann. In derartigen Fällen hielt der Gesetzgeber es für zumutbar, daß der Unterhaltsverpflichtete vor den Zivilgerichten auf Zustimmung klagt.

D. Anwendung des Realsplitting

I. Inanspruchnahme durch die Betroffenen

Zur Inanspruchnahme des Realsplitting durch die Betroffenen liegen bisher lediglich die Erfahrungen des Einführungsjahres 1979 vor.

Angaben über die Zahl der Fälle, in denen an den Ehegatten einer geschiedenen, nichtigen oder aufgehobenen Ehe Unterhalt geleistet wird, stehen ebenfalls nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen durch dauerndes Getrenntleben von Ehegatten Unterhaltsleistungen ausgelöst werden. Ebenso gibt es keine statistischen Unterlagen über die Höhe solcher Unterhaltsleistungen. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, eine Aussage darüber zu machen, in welchem Umfang das Realsplitting zur Anwendung gelangt.

Es bestand lediglich die Möglichkeit, mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung der Länder bei der Einkommensteuerveranlagung und dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für 1979 die Fälle auszuzählen, in denen der Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (§ 33a Abs. 1 EStG) für Unterhaltsleistungen an den Ehegatten einer geschiedenen, nichtigen oder aufgelösten Ehe oder an einen dauernd getrennt lebenden Ehegatten in Anspruch genommen wurde. Ferner konnten mit Hilfe der Datenverarbeitung Erkenntnisse darüber gewonnen werden, in wieviel Fällen die genannten Unterhaltsleistungen zu einer Belastung der Unterhaltsberechtigten mit Einkommensteuer führen.

Es wurden 9 Mio. Veranlagungen zur Einkommensteuer (= 93 v. H. aller Veranlagungen) und 10 Mio. Lohnsteuer-Jahresausgleiche (= 98,5 v. H. aller Lohnsteuer-Jahresausgleiche), insgesamt 19 Mio. Steuerfälle (= 95,7 v. H. aller Steuerfälle) ausgewertet. Nicht erfaßt werden konnten die Fälle, in denen die Unterhaltsleistungen nur im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens berücksichtigt worden sind.

Im einzelnen wurden die folgenden Ergebnisse ermittelt:

In insgesamt 34 400 Fällen (= 0,18 v. H. der ausgewerteten Fälle) wurden die Unterhaltungsleistungen als Sonderausgaben (Realsplitting) berücksichtigt. Davon entfielen 26 400 Fälle auf die veranlagte Einkommensteuer (= 0,28 v. H. der Veranlagungsfälle) und 8 000 Fälle auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich (= 0,08 v. H. der Jahresausgleichsfälle).

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wurden Unterhaltsbeträge bis zu 3 600 DM jährlich in 39,9 v. H. der Fälle festgestellt, in denen solche Leistungen als Sonderausgaben geltend gemacht wurden. Bei Unterhaltsleistungen bis zu 8 999 DM betrug dieser Satz 29,8 v. H. und bei Unterhaltsleistungen von 9 000 DM und mehr 30,3 v. H. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich erreichten die Unterhaltsleistungen bis zu 3 600 DM einen Anteil von 58,7 v. H., die Unterhaltsleistungen bis zu 8 999 DM 30,9 v. H. und die Unterhaltsleistungen von 9 0000 DM und mehr 7,4 v. H.

Als außergewöhnliche Belastung wurden Unterhaltsleistungen in insgesamt 39 530 Fällen (= 0,20 v. H. der ausgewerteten Fälle) berücksichtigt, davon 24 370 Fälle bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (= 0,26 v. H. der Veranlagungsfälle) und 15 160 Fälle beim Lohnsteuer-Jahresausgleich (= 0,15 v. H. der Jahresausgleichsfälle). Diese Zahlen sind allerdings mit Unsicherheit behaftet, da sie nur durch eine Schätzung ermittelt werden konnten.

Die Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen beim Realsplitting (§ 22 Nr. 1a EStG) hat in 8 378 Fällen

eine Einkommensteuerveranlagung ausgelöst (= 0,09 v. H. der Veranlagungsfälle). In 3 979 Fällen (= 0,04 v. H.) handelt es sich um Unterhaltsberechtigte, die gleichzeitig Arbeitslohn beziehen und in 4 399 Fällen (= 0,05 v. H.) um Unterhaltsberechtigte, die keinen Arbeitslohn beziehen.

Obwohl kein statistisches Material über die Zahl der Fälle vorliegt, in denen Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, den Ehegatten einer nichtigen oder aufgelösten Ehe oder den dauernd getrennt lebenden Ehegatten geleistet wird, kann davon ausgegangen werden, daß sich die Zahl der Realsplittingfälle gegenüber dem Einführungsjahr 1979 erhöht hat bzw. in Zukunft noch erhöhen wird. Das Zustimmungserfordernis des Unterhaltsberechtigten dürfte insbesondere während der Anlaufphase ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine breitere Anwendung des Realsplitting gewesen sein. Außerdem bestand Unsicherheit darüber, unter welchen Voraussetzungen der Unterhaltsberechtigte verpflichtet ist, seine Zustimmung zum Realsplitting zu erteilen. Nachdem zu dieser Frage erste gerichtliche Entscheidungen vorliegen (siehe Abschnitt E. I.), kann damit gerechnet werden, daß das Realsplitting nach und nach eine größere Anwendung finden wird. Das dürfte insbesondere in Fällen gelten, in denen anläßlich von Ehescheidungen Unterhaltsschuldverhältnisse neu begründet werden. Bezogen auf die Gesamtzahl der Steuerfälle wird das Realsplitting jedoch von untergeordneter Bedeutung bleiben.

II. Erfahrungen der Finanzverwaltung

Die obersten Finanzbehörden der Länder sind gebeten worden, ihre Erfahrungen mit dem Realsplitting mitzuteilen und insbesondere zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

a) Zu welchen Problemen führt bei den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten die für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen erforderliche Zustimmung des Unterhaltsberechtigten? Ist bekanntgeworden, ob und in welchem Umfang Unterhaltsberechtigte die vom Unterhaltsverpflichteten gewünschte Zustimmung verweigern?

b) Welche praktische Bedeutung hat für die geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Limitierung des Realsplitting auf 9 000 DM? Können Aussagen über die Zahl der Fälle gemacht werden, in denen die tatsächlichen Unterhaltsleistungen die 9 000-DM-Grenze überschreiten?

c) Welche Verwaltungsprobleme haben sich bei der Durchführung des Realsplitting ergeben?

Zu a)

Die Länder berichten übereinstimmend, daß sie keine zuverlässigen Angaben über die Zahl der Fälle machen könnten, in denen die Zustimmung zum Realsplitting verweigert worden ist. Die Auseinandersetzung der Betroffenen über die Anwendung des Realsplitting spiele sich weitgehend vor Einreichung der Steuererklärung ab. Dies gelte insbesondere für Steuerpflichtige, die über entsprechende Steuerrechtskenntnisse verfügten oder durch Berater vertreten seien. Die relativ geringe Zahl der Fälle, in denen das Realsplitting zur Anwendung komme, lasse jedoch die Vermutung zu, daß in nicht wenigen Fällen eine Verständigung über das Realsplitting nicht erreicht werden könne. Die Gründe hierfür werden insbesondere darin gesehen, daß die für die Durchführung des Realsplitting vorausgesetzte Gesprächs- und Verständigungsbereitschaft bei den Betroffenen nicht vorhanden sei, die Unterhaltsberechtigten, bei denen es sich oft um rechtlich ungewandte und nicht beratene Personen handele, Nachteile durch das Realsplitting befürchteten und der Unterhaltsverpflichtete häufig nicht bereit sei, die für den Unterhaltsberechtigten mit der Zustimmung zum Realsplitting verbundenen finanziellen Nachteile auszugleichen. Hinzu komme bei dem Unterhaltsberechtigten die Abneigung, wegen der Unterhaltszahlungen eine Steuererklärung abzugeben. Die Schwierigkeiten einer Verständigung ließen in vielen Fällen die Unterhaltsverpflichteten resignieren und auf das Realsplitting verzichten.

Zu b)

Zur praktischen Bedeutung der Begrenzung des Sonderausgabenabzugs der Unterhaltsleistungen auf höchstens 9 000 DM konnten die Länder keine Angaben machen. Das hänge damit zusammen, daß die Unterhaltsverpflichteten, auch wenn sie höhere Unterhaltsleistungen als 9 000 DM erbringen, regelmäßig nur den Höchstbetrag von 9 000 DM in ihrer Steuererklärung angeben. Einige Länder schätzen, daß in etwa 30 v. H. der Fälle die 9 000-DM-Grenze überschritten wird. Einzelne Länder haben Unterhaltsleistungen bis zu 25 000 DM festgestellt.

Zu c)

Nach übereinstimmenden Angaben der Länder erfordert das Realsplitting einen erhöhten Beratungs- und Bearbeitungsaufwand. Bei den Unterhaltsberechtigten müsse geprüft werden, ob wegen der Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen eine Veranlagung durchzuführen sei. Bei den Unterhaltsverpflichteten könne sich das Besteuerungsverfahren verzögern, weil es auf Schwierigkeiten stößt, die Zustimmung zum Realsplitting beizubringen. Vielfach sei eine Veranlagung des Unterhaltsberechtigten nur für ein Jahr durchzuführen, weil für die Folgejahre eine Einigung über das Realsplitting nicht mehr zustande komme.

E. Bedeutung des Realsplitting für Unterhaltsschuldverhältnisse

Die Frage, welche Bedeutung dem Realsplitting für das Unterhaltsschuldverhältnis zukommt, läßt sich nicht umfassend beantworten. Zu den in diesem Zusammenhang auftauchenden Problemen hat sich noch keine gefestigte Rechtsprechung entwickelt; hier lassen sich lediglich gewisse Tendenzen erkennen.

I. Zustimmungserfordernis

Zu der Frage, ob die Rechtsprechung die zur gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten entwickelten Grundsätze hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses (vgl. BGH NJW 1977, 378) auf das Realsplitting übertragen werden kann, sind inzwischen mehrere Urteile ergangen (vgl. AG Ravensburg, FamRZ 1980, 681; AG Solingen, FamRZ 1981, 1183; OLG Koblenz, FamRZ 1980, 685; OLG Hamm, FamRZ 1980, 683; OLG Köln, Urteil vom 22. 12. 1981 — 4 UF 190/81 —). In diesen Urteilen ist ein Anspruch des unterhaltsverpflichteten Ehegatten auf Zustimmung zum Realsplitting gegen den unterhaltsberechtigten Ehegatten unter der Voraussetzung bejaht worden, daß Letzterem hieraus keine Nachteile erwachsen. Begründet wird dieser Anspruch übereinstimmend mit der Erwägung, daß das Unterhaltsschuldverhältnis als besondere familienrechtliche Dauerbeziehung Treu- und Nebenpflichten beinhalte, aus denen heraus der Unterhaltsberechtigte das ihm Zumutbare tun müsse, um die unterhaltsmäßige Belastung des (früheren) Partners möglichst gering zu halten.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings bezüglich des Ausmaßes der Sicherstellung, das der Unterhaltsberechtigte als Voraussetzung für seine Zustimmung verlangen kann. Überwiegend wird es als ausreichend angesehen, daß der Unterhaltsverpflichtete sich verbindlich bereit erklärt, dem Unterhaltsberechtigten seine durch Steuerbescheid ausgewiesene Einkommensteuer zu erstatten. Demgegenüber hat das OLG Koblenz die Verurteilung zur Zustimmung nur Zug um Zug gegen den Nachweis der Hinterlegung eines die steuerliche (Mehr-)belastung des Unterhaltsberechtigten deckenden Betrages ausgesprochen; die bloße Verpflichtung zur Übernahme der Steuerschuld hat dieses Gericht nicht als ausreichend angesehen, da hierdurch dem Unterhaltsberechtigten ein nicht zumutbares Prozeßrisiko aufgebürdet werde.

II. Auswirkungen der Steuerersparnis des Unterhaltsverpflichteten auf das unterhaltspflichtige Nettoeinkommen

Die Gerichte gehen bei der Bemessung des Unterhalts vom sogenannten bereinigten Nettoeinkommen aus: Außer Steuern und Versicherungen werden bestimmte andere Lasten abgezogen, dafür andere Abzüge (z. B. zur Vermögensbildung) hinzugerechnet. Die Rechtsprechung scheint dahin zu tendieren, bereits erfolgte oder mit Sicherheit zu erwartende Steuererleichterungen für den Unterhaltsverpflichteten aufgrund des Realsplitting in der Weise zu berücksichtigen, daß sie bei der Erstfestsetzung oder einer Neufestsetzung des Unterhalts von einem entsprechend erhöhten Nettoeinkommen ausgeht (vgl. OLG Hamm, FamRZ 1980, 683 und die unveröffentlichten Urteile des OLG Hamm vom 18. Dezember 1979 — 2 UF 249/79 — und vom 11. Juli 1980 — 2 UF 130/80 — sowie des OLG Köln vom 22. Dezember 1981 — 4 UF 190/81 —). Nach dem erwähnten Urteil des OLG Köln kann die Zustimmung zum Realsplitting nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Unterhaltsberechtigte quasi als Gegenleistung für seine Zustimmung unmittelbar an der Steuerersparnis des Unterhaltsverpflichteten beteiligt wird. Das OLG Düsseldorf (FamRZ 1981, 772) hat ferner entschieden, daß eine Erhöhung des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten um den Steuervorteil aus dem Realsplitting nur dann anzunehmen ist, wenn der diesen Steuervorteil mindernde Steuernachteil des Unterhaltsberechtigten von diesem substantiiert dargelegt wird.

F. Auswirkungen des Realsplitting auf einkommensabhängige staatliche Leistungen

Da sich das Realsplitting bei dem Unterhaltsverpflichteten einkommensmindernd und bei dem Unterhaltsberechtigten einkommenserhöhend auswirkt, kann es in Grenzfällen auch die Gewährung einkommensabhängiger staatlicher Leistungen beeinflussen. So kann z. B. die Gewährung einer Sparprämie, Wohnungsbauprämie oder Arbeitnehmer-Sparzulage bei dem Unterhaltsberechtigten dadurch ausgeschlossen sein, daß die als steuerpflichtige Einkünfte zu behandelnden Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1 a EStG) das zu versteuernde Einkommen erhöhen und damit die Einkommensgrenze für die Sparförderung oder Vermögensbildung überschritten wird. Umgekehrt kann der Abzug der Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsverpflichteten zu einem Anspruch auf die genannten Vergünstigungen führen. Nachteilige Auswirkungen für den Unterhaltsberechtigten können sich auch bei wohnungswirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen ergeben. So kann z. B. die Zurechnung der Unterhaltsleistungen zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes dazu führen, daß die in dem Zweiten Wohnungsbaugesetz festgelegten Einkommensgrenzen für direkte öffentliche Hilfen zum Wohnungsbau überschritten werden. Entsprechendes gilt auch für die Wohnberechtigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz, für die die Einkommensgrenzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebend sind. Bei dem von der Höhe des Familieneinkommens abhängigen Wohngeld werden die Unterhaltsleistungen, die der unterhaltsberechtigte Ehegatte erhält, stets in das anzurechnende Einkommen einbezogen, gleichgültig, ob er dem Realsplitting zustimmt oder nicht. Eine Minderung des Wohngeldanspruchs kann im Fall des Realsplitting unter Umständen aber dadurch eintreten, daß der unterhaltsberechtigte Ehegatte zum Ausgleich seiner steuerlichen Mehrbelastung vom unterhaltsverpflichteten Ehegatten zusätzliche Zahlungen erhält, die das anzurechnende Einkommen erhöhen.

Bisher liegen zu der Frage, ob der Unterhaltsberechtigte die Zustimmung zum Realsplitting von einem Ausgleich der erwähnten Nachteile abhängig machen kann, noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Man wird jedoch davon ausgehen dürfen, daß hier ähnliche Grundsätze anzuwenden sind, wie sie für die Erstattung der auf die Unterhaltsleistungen entfallenden Steuer gelten.

G. Zum Verzicht auf das Zustimmungserfordernis

Von Unterhaltsverpflichteten wird beanstandet, daß die Anwendung des Realsplitting von der Zustimmung des Unterhaltsberechtigten abhängig ist. Die derzeitige Rechtslage habe den Nachteil, das Unterhaltsberechtigte vermutlich nicht selten die Zustimmung zum Realsplitting auch dann verweigern, wenn der Unterhaltsverpflichtete sich in beweiskräftiger Form bereit erklärt, sämtliche mit der Steuerpflicht der Unterhaltsleistungen beim Berechtigten eintretenden Nachteile zu erstatten. Bei einer ersatzlosen Aufhebung des Zustimmungserfordernisses würde dieser Nachteil zwar entfallen. Die Last, im Wege der Klage vorzugehen, würde aber nunmehr den Unterhaltsberechtigten treffen, wenn der Unterhaltsverpflichtete sich weigert, die dem Unterhaltsberechtigten durch das Realsplitting entstehenden Mehrbelastungen, insbesondere eine etwaige Steuerbelastung, zu ersetzen.

Der Finanzausschuß des Bundestages hat bei der Beratung des Steueränderungsgesetzes 1979 das Zustimmungserfordernis damit begründet, daß dieses „dem Unterhalt empfangenden und deshalb regelmäßig schutzbedürftigeren Teil die stärkere Position einräumt ..." und bei dieser Lösung „allenfalls der Unterhalt zahlende Teil ... in die Lage kommt, äußerstenfalls ein mißbräuchliches Versagen der Mitwirkung vor den Zivilgerichten geltend zu machen". Diese für die Einführung des Zustimmungserfordernisses angestellten Erwägungen haben auch weiterhin ihre Berechtigung. Es kommt hinzu, daß sämtliche bisher bekanntgewordenen Gerichtsentscheidungen zum Realsplitting dem Unterhaltsverpflichteten einen Anspruch auf Zustimmung des Unterhaltsberechtigten zuerkannt haben, sofern er bereit ist, dem Unterhaltsberechtigten eine aus dem Realsplitting erwachsende Steuerbelastung zu ersetzen. Bei dieser Sachlage und im Hinblick darauf, daß Erfahrungen mit dem Realsplitting erst für einen Veranlagungszeitraum vorliegen, sollte das Zustimmungserfordernis beibehalten werden.

H. Zusammenfassung

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, eine Änderung der Vorschriften über das Realsplitting vorzuschlagen. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Realsplitting, die allerdings nur das Kalenderjahr der erstmaligen Anwendung betreffen, ergeben sich bei der Verständigung zwischen Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten vielfach Schwierigkeiten.

Die genaue Zahl der Fälle, in denen die Zustimmung zum Realsplitting grundlos verweigert wird, läßt sich jedoch nicht feststellen. Es kann aber angenommen werden, daß die mit der Anwendung des Realsplitting verbundenen Auseinandersetzungen abnehmen werden, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die im Zusammenhang mit Scheidungen neu begründeten Unterhaltsschuldverhältnisse bereits weitgehend auf der Grundlage des Realsplitting geregelt werden und dabei in der Regel die Übernahme einer etwaigen auf die Unterhaltsleistungen entfallenden Steuer durch den Unterhaltsverpflichteten sichergestellt ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333